



### Überblick zu den Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern\*

(Stand Oktober 2017, auf Grundlage einer Zusammenstellung der Bund-Länder Initiative Windenergie vom Mai 2013)

\*) HINWEIS: In den Regionalplänen und vergleichbaren Planwerken können abweichende Abstände festgelegt werden. Eine Vergleichbarkeit der Angaben ist aufgrund struktureller Unterschiede in den Ländern nicht gegeben. Berlin, Bremerhaven und Sachsen und bleiben ohne Abstandsempfehlungen. Die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Kriterienbereich (Abstände)	Informationsgrundlage (HINWEIS: Einige Bundesländer schreiben aktuell ihre Empfehlungen fort, sodass die Angaben zu überprüfen sind.)	Gebietskategorien zur Ausweisung von Windenergiegebieten			
		Bundesländer	Erlass / Empfehlung / Hinweispapier	Vorrang	Vorbehalt
<b>Baden-Württemberg</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Windenergieerlass Baden-Württemberg (Mai 2012)</li> </ul>	Ja	Nein	Nein	<p>Aufgrund der Änderung des Landesplanungsgesetzes 2012 ist nur noch die Festlegung von Vorranggebieten ohne Ausschlussgebiete möglich. Bestehende Wind-Regionalpläne wurden mit Ausnahme der Wind-Festlegungen bei den durch Staatsvertrag gebildeten Region Donau-Iller und Verband Region Rhein-Neckar zum 01.01.2013 aufgehoben.</p> <p>6 von 12 Teilregionalplänen Windenergie befinden sich in Fortschreibung.</p>
<b>Bayern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) – Bayer. Windenergie-Erlass (BayWEE, September 2016)</li> </ul>	Ja	Ja	Nein	<p>Regionalplanerische Inhalte werden im BayLplG festgelegt (Art. 21 Abs. 2). Gemäß Landesentwicklungsprogramm (6.2.2) sind in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Errichtung von WEA festzulegen. Ferner können Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Ausschlussgebiete sind möglich, wenn entsprechende Gründe vorliegen. Ein genereller Ausschluss von WEA außerhalb von Vorranggebieten besteht nicht.</p> <p>16 von 18 Regionalplänen zur Steuerung der Windenergienutzung befinden sich derzeit in Fortschreibung oder sind bereits fortgeschrieben.</p>
<b>Brandenburg</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweise an die Regionalen Planungsgemeinschaften zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergie (Juni 2009)</li> <li>Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen Januar 2011</li> </ul>	Nein	Nein	Ja	<p>Der Landesentwicklungsplan (LEP B-B) ist derzeit in der Überarbeitung. Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 sieht die Festlegung von Eignungsgebieten und zusätzlich von Vorbehaltsgebieten für die Windenergienutzung vor.</p> <p>2 von 5 Sachlichen Teilplänen Windenergie befinden sich derzeit in Fortschreibung.</p>

Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern

Kriterienbereich (Abstände)	Informationsgrundlage (HINWEIS: Einige Bundesländer schreiben aktuell ihre Empfehlungen fort, sodass die Angaben zu überprüfen sind.)	Gebietskategorien zur Ausweisung von Windenergiegebieten			
		Bundesländer	Erlass / Empfehlung / Hinweispapier	Vorrang	Vorbehalt
<b>Bremen (Stadtgemeinde ohne Bremerhaven)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Flächennutzungsplan Bremen 2015</li> </ul>	Ja	Nein	Nein	Das Land Bremen legt auf Landesebene keine Abstandsempfehlungen fest. Im Flächennutzungsplan der Stadt Bremen wurden jedoch Abstandskriterien entwickelt.
<b>Hamburg</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in Hamburg (Bürgerchaftsdrucksache 20/9810) (Dezember 2013)</li> </ul>	Nein	Nein	Ja	Der Flächennutzungsplan stellt für das Außengebiet Eignungsflächen für Windenergieanlagen dar. Über das Gebiet hinausgehende zusätzliche Abstände sind neben den Darstellungen im Text in Anlage 1.1. (S. 56f.) tabellarisch aufgeführt.
<b>Hessen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Handlungsempfehlungen zu Abständen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu schutzwürdigen Räumen und Einrichtungen (Mai 2010)</li> <li>Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Hessen (November 2012)</li> <li>Verfahrenshandbuch zum Vollzug des BImSchG - Durchführung von Genehmigungsverfahren bei Windenergieanlagen (Februar 2017)</li> <li>Zweite Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (Juni 2013)</li> </ul>	Ja	Nein	Ja	Vorranggebiet mit kombinierter Ausschlusswirkung 2 von 3 Teilregionalplänen Energie sind in 2017 durch die Landesregierung genehmigt worden. Ein Teilregionalplan befindet sich noch im Aufstellungsverfahren.
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (Mai 2012)</li> </ul>	Nein	Nein	Ja*	Alle 4 Teilregionalpläne befinden sich in Fortschreibung. *Eignungsgebiete mit Vorrang nach innen und Ausschluss nach außen.
<b>Niedersachsen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass) (Februar 2016)</li> </ul>	Ja	Ja	Ja	In der Regionalplanung stehen unterschiedliche Steuerungsansätze zur Verfügung: Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung, Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung (Vorranggebiete mit der gleichzeitigen Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG), Eignungsgebiete in Kombination mit Vorranggebieten, eine Kombination von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten.
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) (2015)</li> </ul>	Ja	Nein	Nein	Die Regionalplanung legt Vorranggebiete gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ohne die Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergie fest. 5 von 6 (Teil-)Regionalplänen befinden sich in Erarbeitung bzw. wurden aufgrund der geänderten politischen Situation zunächst gestoppt. Abstandsempfehlungen gelten vor allem für Kommunale Ausweisung von »Konzentrationszonen« in Flächennutzungsplänen. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen erarbeitet zurzeit eine Änderung des Windenergieerlasses und bereitet vor, dass auch der Landesentwicklungsplan NRW entsprechend geändert wird. Die weiteren Angaben in dieser Tabelle unterliegen diesem Vorbehalt.

Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern

Kriterienbereich (Abstände)	Informationsgrundlage (HINWEIS: Einige Bundesländer schreiben aktuell ihre Empfehlungen fort, sodass die Angaben zu überprüfen sind.)	Gebietskategorien zur Ausweisung von Windenergiegebieten			
		Bundesländer	Erlass / Empfehlung / Hinweispapier	Vorrang	Vorbehalt
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) Rheinland-Pfalz (Juli 2017)</li> </ul>	Ja	Nein	Nein	Die Teilfortschreibung des LEP IV sieht nur Vorrang- und im limitierten Maß auch Ausschlussgebiete vor. Alle 5 Regionalpläne müssen unter Berücksichtigung der Inhalte des LEP IV fortgeschrieben und damit der aktuellen Verordnungslage angepasst werden.
<b>Saarland</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Leitfaden zur Windenergienutzung im Saarland (Januar 2012) mit Verweis auf Pufferabstände um Ausschlussflächen der Windpotenzialstudie (Juni 2011)</li> <li>Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland betreffend die besonders relevanten Artengruppen der Vögel und Fledermäuse (Juni 2013)</li> </ul>	Ja	Nein	Nein	Mit der 1. Änderung des LEP Umwelt (27. September 2011) wurde die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten aufgehoben, die Vorranggebiete bleiben jedoch bestehen.
<b>Sachsen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Durch die Regionalen Planungsgemeinschaften unterschiedlich geregelt. Bewusst keine konkreten Abstandsempfehlungen des Landes</li> </ul>	Ja	Nein	Ja	Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zwingend (laut § 2 Abs. 2 Satz 2 SächsLPlG). Alle 4 Regionalpläne befinden sich in Fortschreibung.
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Durch die Regionalen Planungsgemeinschaften unterschiedlich geregelt. Bewusst keine konkreten Abstandsempfehlungen des Landes</li> </ul>	Ja	Nein	Ja	Vorranggebiete haben zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten. 3 von 5 Regionalen Entwicklungs- bzw. Teilplänen befinden sich in Neuaufstellung oder Fortschreibung.
<b>Schleswig-Holstein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 Kapitel 3.5.2 Sachthema Windenergie; gleichlautend auch für die Teilaufstellungen der Regionalpläne I-III, Sachthema Windenergie</li> </ul>	Ja	Nein	Ja	Nachdem im Januar 2015 mehrere Teilregionalpläne gerichtlich aufgehoben wurden, setzte die Landesplanungsbehörde die windenergiespezifischen Vorgaben im LEP 2010 außer Kraft und leitete die Verfahren zur Fortschreibung des LEP und zur Neuaufstellung der Regionalpläne ein. Bis zum Inkrafttreten der neuen Pläne gilt ein temporäres Ausbaumoratorium für WEA gemäß § 18a Landesplanungsgesetz. Zukünftig sollen Vorranggebiete mit kombinierter Ausschlusswirkung zum Einsatz kommen.
<b>Thüringen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erlass zur Planung von Vorranggebieten »Windenergie«, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (Juni 2016)</li> </ul>	Ja	Nein	Ja	Infolge der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen wurde die Änderung der Regionalpläne erforderlich und eingeleitet. Vorranggebiete haben zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten. Alle 4 (Teil-)Regionalpläne befinden sich in der Fortschreibung.

Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern

Siedlungsgebiete							
Kriterienbereich (Abstände)	Allgemeine und reine Wohngebiete	Einzelwohngebäude und Splittersiedlungen	Kur und Klinikgebiete	Campingplätze	Gewerbe und Industriegebiete	Schwerpunkträume für Tourismus, Freizeit/ Erholung	Kultur, Naturdenkmale und geschützte Ensembles
Bundesland	Siedlung (Abstände)						
<b>Baden-Württemberg</b>	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall
<b>Bayern</b>	10 H-Regelung <sup>1</sup>	10 H-Regelung <sup>1</sup> im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB	-	-	-	-	Einzelfall
<b>Brandenburg</b>	Empfehlung: 1000 m	Empfehlung: 1000 m, geringere Abstände möglich	-	-	-	-	-
<b>Bremen (Stadt)</b>	420 m (WA) / 620 m (WR) <sup>2</sup> , aber i.d.R. 450 m wg. optisch bedrängender Wirkung	250 m, aber i.d.R. 450 m wg. optisch bedrängender Wirkung	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall
<b>Hamburg</b>	500 m	300 m	-	-	-	-	-
<b>Hessen</b>	1000 m	1000 m, im Einzelfall weniger	1000 m, im Einzelfall mehr	-	1000 m, im Einzelfall weniger	-	Grundfläche, im Umfeld Einzelfall
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	1000 m	800 m	1000 m Gesundheitsgebiet	-	-	1000 m	Empfehlung 1000 m
<b>Niedersachsen</b>	2 H = 400 m für harte Tabuzone	2 H = 400 m für harte Tabuzone	-	2 H = 400 m für harte Tabuzone	-	-	-
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Einzelfall, Berechnung nach TA Lärm	Einzelfall	-	-	-	Einzelfall	Einzelfall
<b>Rheinland-Pfalz</b>	1000 m, WEA > 200 m Gesamthöhe: 1100 m, Repowering-Einzelfall Unterschreitung um 10%	500 m	800 m	-	-	Min. 800 m, Max. 6000 m	Einzelfall
<b>Saarland</b>	Einzelfall, je nach Anlagentyp	Einzelfall	-	-	20 m, in der Praxis ohne Bedeutung	-	-
<b>Sachsen-Anhalt</b>	1000 m, WEA > 100 m: 10 x Gesamthöhe	1000 m	1200 bis 5000 m	Min. 1000 m, 10 x Gesamthöhe	500 m	1000 m, Einzelfall	1000 m, Einzelfall
<b>Schleswig-Holstein</b>	800 m	400 m	-	800 m	500 m	-	Einzelfall

<sup>1</sup> Der Mindestabstand an 10-facher Anlagenhöhe (Höhe = Nabenhöhe zzgl. Radius des Rotors) gilt für WEA im Außenbereich gemäß § 35 Abs.1 Nr.5 BauGB. Ein abweichender Abstand ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung möglich oder wenn die Anlage ein (sonstiges privilegiertes) Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB darstellt, also z.B. der Eigenversorgung eines landwirtschaftlichen Betriebes dient.

<sup>2</sup> Definition: WA = allgemeine Wohngebiete, WR = reine Wohngebiete

Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern

Siedlungsgebiete							
Kriterienbereich (Abstände)	Allgemeine und reine Wohngebiete	Einzelwohngebäude und Splittersiedlungen	Kur und Klinikgebiete	Campingplätze	Gewerbe und Industriegebiete	Schwerpunkträume für Tourismus, Freizeit/ Erholung	Kultur, Naturdenkmale und geschützte Ensembles
Bundesland	Siedlung (Abstände)						
<b>Thüringen</b>	WEA < 150 m: Abstand 750 m, WEA > 150 m: Abstand 1000 m	600 m	-	-	-	-	Rennsteig Einzelfall
<b>Bandbreite inkl. Einzelfall</b>	<b>400 bis 1100 m, Bayern: 10 H-Regelung, Einzelfall</b>	<b>300 bis 1000 m, Einzelfall</b>	<b>800 bis 5000 m</b>	<b>400 bis 1000 m, Einzelfall</b>	<b>20 bis 1000 m, Einzelfall</b>	<b>400 bis 1000 m, Einzelfall</b>	<b>300 bis 5000 m, Einzelfall</b>

Natur- und Landschaftsschutz							
Kriterienbereich (Abstände)	Freiraum mit bes. Schutzanspruch/ Freiraumverbund/ Vorrang Natur und Landschaft	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	Nationalparke (§ 24 BNatSchG)	Naturpark	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	geschützter Wald (Schutzwald, Erholungswald)	Landschaftsprägende Hangkanten und Kuppen, markante Sichtachsen
Bundesländer	Landschaft (Abstände)						
<b>Baden-Württemberg</b>	-	200 m	200 m	-	-	(Bann- und Schonwälder 200 m)	-
<b>Bayern</b>	Max. 1000 m, Einzelfall	Max. 1000 m, Einzelfall	Max. 1000 m, Einzelfall	-	-	-	-
<b>Brandenburg</b>	-	-	-	-	-	-	-
<b>Bremen (Stadt)</b>	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall
<b>Hamburg</b>	-	300 m	-	-	-	200 m	-
<b>Hessen</b>	Einzelfall	Grundfläche	Grundfläche	-	-	Gesetzlich geschützter Schutz- und Bannwald	-
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	500 m	Empfehlung 500 m	1000 m	500 m	-	-	1000 m Landschaftsbildpotenzial
<b>Niedersachsen</b>	-	-	-	-	-	-	-
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Einzelfall	Einzelfall, europäische Arten i.d.R. 300 m	Einzelfall, europäische Arten i.d.R. 300 m	Einzelfall	Einzelfall	-	Einzelfall
<b>Rheinland-Pfalz</b>	-	-	-	-	-	-	-

Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern

Natur- und Landschaftsschutz							
Kriterienbereich (Abstände)	Freiraum mit bes. Schutzanspruch/ Freiraumverbund/ Vorrang Natur und Landschaft	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	Nationalparke (§ 24 BNatSchG)	Naturpark	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	geschützter Wald (Schutzwald, Erholungswald)	Landschaftsprägende Hangkanten und Kuppen, markante Sichtachsen
Bundesländer	Landschaft (Abstände)						
<b>Saarland</b>	-	200 m	-	-	-	-	> 30° Neigung, flächenhaft
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Einzelfall	200 bis 1000 m, Einzelfall	1000 m, Einzelfall	-	500 bis 1000 m	200 m	-
<b>Schleswig-Holstein</b>	Einzelfall, charakteristische Landschaftsräume	300 m + Rotorradius	300 m + Rotorradius	-	-	> 0,2 ha: 100 m + Rotorradius	Einzelfall, charakteristische Landschaftsräume
<b>Thüringen</b>	-	300 m	600 m	-	-	Empfehlung: 300 m zu Naturwaldparzellen, 100 m zu Naturwaldreservaten und Erholungswald	-
<b>Bandbreite inkl. Einzelfall</b>	<b>500 bis 1000 m, Einzelfall</b>	<b>200 bis 1000 m, Einzelfall</b>	<b>200 bis 1000 m, Einzelfall</b>	<b>500 m, Einzelfall</b>	<b>500 bis 1000 m, Einzelfall</b>	<b>100 bis 400 m</b>	<b>1000 m, Einzelfall</b>

Natur- und Landschaftsschutz								
Kriterienbereich (Abstände)	SPA-Gebiete (Richtlinie 79/409 EWG)	FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43EWG)	Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	gesetzlich geschützte Biotope	Überwinterungs- und Rastgebiete störungssensibler Zugvögel, Vogelzugkorridore	Brutgebiete störungssensibler Großvogelarten, Vogelzugkorridore	Brutgebiete gefährdeter und störungssensibler Vogelarten	Lebensraum von Fledermäusen
Bundesland	Landschaft (Abstände)				Fauna und Flora (Abstände)			
<b>Baden-Württemberg</b>	700 m	-	200 m um Kernzone	Einzelfall	700 m	artabhängig, Empfehlung nach LAG VSW	artabhängig, nach LAG VSW	-
<b>Bayern</b>	Abstand 10 H-Regelung, min. 1200 m	-	Um Kernzonen im Einzelfall, max. 1000 m	Einzelfall, max. 1000 m	-	Einzelfall, pot. Konfliktraum (Prüfbereich) artabhängig, 500 m bis 3000 m	Einzelfall, pot. Konfliktraum (Prüfbereich) artabhängig, 500 bis 3000 m	Einzelfall, pot. Konfliktraum (Prüfbereich) bei kollisionsgefährdeten Fledermausarten 1000 m um bekannte Wochenstuben
<b>Brandenburg</b>	-	-	-	-	artabhängig, 1000 bis 5000 m (Restriktionskriterium)	artabhängig, 1000 bis 3000 m (Restriktionskriterium)	artabhängig, 500 bis 3000 m (Restriktionskriterium)	1000 m um Wochenstuben (Restriktionskriterium)
<b>Bremen (Stadt)</b>	-	-	-	-	-	-	-	-

Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern

Natur- und Landschaftsschutz								
Kriterienbereich (Abstände)	SPA-Gebiete (Richtlinie 79/409 EWG)	FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43EWG)	Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	gesetzlich geschützte Biotope	Überwinterungs- und Rastgebiete störungssensibler Zugvögel, Vogelzugkorridore	Brutgebiete störungssensibler Großvogelarten, Vogelzugkorridore	Brutgebiete gefährdeter und störungssensibler Vogelarten	Lebensraum von Fledermäusen
Bundesland	Landschaft (Abstände)			Fauna und Flora (Abstände)				
<b>Hamburg</b>	300 m	200 m	-	-	Avifaunistisch wertvolle Gebiete (nachgewiesene avifaunistisch bedeutsame Rast-, Nahrungs- und Brutplätze): + 500 m Abstand zur Elbe			-
<b>Hessen</b>	Einzelfall	Einzelfall	Kern- / ehemalige Pflegezone A des hessischen Teils des Biosphärenreservats Rhön	-	Einzelfall	artabhängig, Empfehlung nach LAG VSW	Einzelfall	Wochenstuben- und Winterquartiere sind freizuhalten; Mopsfledermaus und Große Bartfledermaus: 1000 m, im Einzelfall geringer
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	500 m	500 m	500 m	200 m > 5 ha	500 m	artabhängig, 1000 bis 3000 m	artabhängig, 1000 bis 3000 m	-
<b>Niedersachsen</b>	-	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	-	-	-	-
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Einzelfall, i.d.R. 300 m	Einzelfall, i.d.R. 300 m	Einzelfall	Einzelfall, bei europäischen Arten i.d.R. 300 m	Einzelfall	-	-	Einzelfall, i.d.R. 300 m
<b>Rheinland-Pfalz</b>	-	-	-	-	Einzelfall	artabhängig (Einzelfall), 500 bis 3000 m (Abstand zu Fortpflanzungsstätten)	artabhängig (Einzelfall), 500 bis 3000 m (Abstand zu Fortpflanzungsstätten)	artabhängig (Einzelfall)
<b>Saarland</b>	Schutzbereich, Einzelfall	200 m, Einzelfall	-	-	1000 bis 3000 m, 10 x Anlagenhöhe	Einzelfall	500 bis 3000 m	Einzelfall
<b>Sachsen-Anhalt</b>	1.000 m, Einzelfall	1.000 m, Einzelfall	1.000 m	200 – 500 m, Einzelfall	-	1000 m	-	-
<b>Schleswig-Holstein</b>	300 m + Rotorradius	300 m + Rotorradius	-	Einzelfall	artabhängig, 1000 bis 3000 m	Zugkorridore kein Abstand, sonst artabhängig, 1000 bis 3000 m	artabhängig, 1000 bis 3000 m	Wintermassequartiere 3000 m
<b>Thüringen</b>	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Bandbreite inkl. Einzelfall</b>	<b>300 bis 1200 m, Abstand 10 H-Regelung, Einzelfall</b>	<b>200 bis 1000 m, Einzelfall</b>	<b>500 bis 1000 m, Einzelfall</b>	<b>200 bis 500 m, Einzelfall</b>	<b>200 bis 5000 m, 10 x Anlagenhöhe, Einzelfall</b>	<b>200 m bis 3000 m, Einzelfall</b>	<b>100 m bis 3000 m, Einzelfall</b>	<b>300 m bis 3000 m, Einzelfall</b>

Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern

Natur- und Landschaftsschutz							
Kriterienbereich (Abstände)	Ufer und Deiche an Gewässern und Meeresküsten	stehende Gewässer > 1 ha	Gewässer 1. Ordnung (Wasserschutzgebiete)	Gewässer 2. Ordnung (Wasserschutzgebiete)	Heilquellenschutzgebiet, Trinkwasserschutzgebiet	Überschwemmungsgebiete und Hochwasserschutzdeiche	Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (RAMSAR)
Bundesland	Wasserlandschaft (Abstände)						
<b>Baden-Württemberg</b>	-	-	-	-	-	-	-
<b>Bayern</b>	-	-	-	-	Verboten (siehe LfU-Merkblatt Nr. 1.2/8), Befreiung für Einzelprojekte in Randzonen je nach Einzelfall möglich	-	-
<b>Brandenburg</b>	-	-	Mit Zuleitlinienfunktion: 1000 m zur Grenze des Hochwasserbereiches des jeweiligen Gewässers (Restriktionskriterium)	-	-	-	-
<b>Bremen (Stadt)</b>	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall
<b>Hamburg</b>	-	50 m	50 m	-	-	-	500 m
<b>Hessen</b>	-	-	Wasserstraßen 100 m	-	-	-	-
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	-	-	-	-	Schutzbereich	Schutzbereich	-
<b>Niedersachsen</b>	-	50 m	50 m	-	-	50 m	-
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	-	> 1 ha: 50 m, Einzelfall	50 m, Einzelfall	-	Einzelfall	im Einzelfall als Ausnahme, 4 m vom Deichfuß	-
<b>Rheinland-Pfalz</b>	-	-	-	-	-	-	-
<b>Saarland</b>	-	-	-	-	-	-	Einzelfall
<b>Sachsen-Anhalt</b>	-	500 m, Einzelfall	500 m, Einzelfall	-	Einzelfall	50 bis 300 m	-
<b>Schleswig-Holstein</b>	Küstenschutzdeich 100 m	50 m	50 m + Rotorradius	50 m + Rotorradius	-	-	300 m + Rotorradius
<b>Thüringen</b>	10 m	-	100 m	50 m	-	-	-
<b>Bandbreite inkl. Einzelfall</b>	<b>300 bis 500 m</b>	<b>50 bis 1000 m, Einzelfall</b>	<b>50 bis 1000 m, Einzelfall</b>	<b>50 m, Einzelfall</b>	<b>Einzelfall</b>	<b>50 bis 300 m, Einzelfall</b>	<b>300 bis 500 m, Einzelfall</b>

Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern

Sonstige Abstände aus Fachplanungen						
Kriterienbereich (Abstände)	Militärische Anlagen, angeordnete Schutzbereiche, Sonderflächen des Bundes	Flugplätze, Landeplätze, Segelfluggelände, Tieffluggebiete (Bauschutzbereiche)	Abstände zwischen Eignungsgebieten Windnutzung	Messstation Erdbebenüberwachung	(Wetter-) Radarstandorte	Messfeld DWD
Bundesland	Sonstige Abstände aus Fachplanungen (Abstände)					
<b>Baden-Württemberg</b>	Einzelfall	Einzelfall	-	5 km um das Black Forrest Observatory (BFO)	Einzelfall, Höhenbeschränkungen, Abstand abhängig von WEA Größe	-
<b>Bayern</b>	-	Einzelfall in Abstimmung mit Luftfahrtbehörde	-	GERES-Array: 15 km, Gräfenberg-Array: 5 km, EDB-Breitbandstationen: 3 km, < 5 km Einzelfall, EDB sonstige Stationen: 1 km, < 2 km Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall
<b>Brandenburg</b>	-	-	-	-	-	-
<b>Bremen (Stadt)</b>	Einzelfall	2000 m zu Bremen Airport	-	-	-	-
<b>Hamburg</b>	-	-	-	-	> 1000 m, Einzelfall	-
<b>Hessen</b>	-	-	-	Empfehlung: 6 km, Einzelfall	-	-
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Schutzbereich	Schutzbereich	2500 m	-	-	-
<b>Niedersachsen</b>	Einzelfallprüfung	Einzelfallprüfung	-	-	Einzelfallprüfung	Einzelfallprüfung
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	nach Schutzbereichsgesetz	nach LuftVG bzw. Bauschutzbereich	-	2,5 oder 10 km abhängig von der jeweiligen Anlage	-	-
<b>Rheinland-Pfalz</b>	äußere Schutzbereichszone	-	-	-	-	-
<b>Saarland</b>	-	500 m (im Bereich von Einflugschneisen größer)	-	-	-	-
<b>Sachsen-Anhalt</b>	äußere Schutzbereichszone	Bauschutzbereich	5000 m	-	-	-
<b>Schleswig-Holstein</b>	Einzelfall	Einzelfall	-	-	5000 m	-
<b>Thüringen</b>	-	-	-	10 km zum Geodynamischen Observatorium Moxa	-	-
<b>Bandbreite inkl. Einzelfall</b>	<b>äußere Schutzbereichszone, Einzelfall</b>	<b>500 m bis 2000 m, gesetzlicher Abstand, Einzelfall</b>	<b>2500 bis 5000 m</b>	<b>1 bis 15 km, Einzelfall</b>	<b>1000 bis 5000 m, Einzelfall</b>	<b>5 bis 8-fache des Rotordurchmessers, Einzelfall</b>

Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern

Sonstige Abstände & weitere Anforderungen							
Kriterienbereich (Abstände)	Rohstoff-sicherung	Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	Bahnlinien	Freileitungen	Mindestflächengröße	Höhenbeschränkung	Windhöflichkeit
Bundesland	Sonstige Abstände aus Fachplanungen (Abstände)				Weitere Anforderungen		
<b>Baden-Württemberg</b>	-	100 m, 40 m, 40 m, 30 m	50 bis 500 m	im Einzelfall bis zu 3 Rotordurchmesser	-	Einzelfall	durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit: 5,3 m/s - 5,5 m/s in 100 m Höhe über Grund
<b>Bayern</b>	-	Bauverbotszone (40 m zu Bundesautobahnen, 20 m zu Bundesstraßen, 20 m zu Staatsstraßen, 15 m zu Kreisstraßen) und grundsätzlich auch Baubeschränkungszone (100 m zu Bundesautobahnen, 40 m zu Bundesstraßen, 40 m zu Staatsstraßen, 30 m zu Kreisstraßen) nach FStrG und BayStrWG sind freizuhalten	-	-	-	-	-
<b>Brandenburg</b>	-	-	-	-	-	-	-
<b>Bremen (Stadt)</b>	-	40 m + Einzelfallprüfung z.B. wg. Eisabfall	-	Einzelfall	-	Einzelfall (z.B. um Kriterium optische Bedrängung einzuhalten)	-
<b>Hamburg</b>	-	100 m + Einzelfall	50 m + Einzelfall	100 m + Einzelfall	-	-	-
<b>Hessen</b>	-	150 m, 100 m, 100 m, 100 m	Fernverkehr: 150 m, sonst 100 m	100 m	Errichtung von mind. 3 WEA	Festlegungen zur Begrenzung der Bauhöhe sollen unterbleiben	durchschnittliche Windgeschwindigkeit 5,75 m/s in 140 m Höhe über Grund, bei Repowering auch geringere Windgeschwindigkeiten
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	-	-	-	-	35 ha	-	-
<b>Niedersachsen</b>	-	FStrG (40 m zu Bundesautobahnen, 20 m zu Bundesstraßen, 20 m zu Landes- und Kreisstraßen), NStrG	1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe), Einzelfall	für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen 3 x Rotordurchmesser, für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen 1 x Rotordurchmesser	-	-	-
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Einzelfall	FStrG (40 m zu Bundesautobahnen, 20 m zu Bundesstraßen), StrWG NRW, ab Rotorspitze	-	1 x Rotordurchmesser, Einzelfall	-	Einzelfall	-
<b>Rheinland-Pfalz</b>	-	-	-	3 x Rotordurchmesser	-	-	-

## Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern

Sonstige Abstände & weitere Anforderungen							
Kriterienbereich (Abstände)	Rohstoff-sicherung	Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	Bahnlinien	Freileitungen	Mindestflä-chengröße	Höhenbeschränkung	Windhöffigkeit
<b>Saarland</b>	-	100 m, 100 m, 100 m, 50 m	100 m	100 m	-	-	-
<b>Sachsen-Anhalt</b>	300 m	200 bis 300 m	200 m	200 bis 400 m	-	-	Einzelfall
<b>Schleswig-Holstein</b>	-	FStrG (100 m zu Bundesautobahnen, 40 m zu Bundesstraßen), StrWG SH, ab Rotorspitze	150 m	100 m	20 ha	Einzelfall bei Richt-funkstrecken oder Denkmalschutz	-
<b>Thüringen</b>	-	FStrG (40 m zu Bundesautobahnen, 20 m zu Bundesstraßen), ThürStrG (20 m zu Landes- und Kreisstraßen)	40 m	100 m	-	-	-
<b>Bandbreite inkl. Einzelfall</b>	<b>50 bis 300 m, Einzelfall</b>	<b>30 bis 300 m</b>	<b>50 bis 500 m</b>	<b>100 bis 400 m, 1 – 3 x Rotordurchmesser</b>	<b>10 bis 35 ha</b>	<b>200 m, Einzelfall</b>	<b>Einzelfall</b>

### Weiterführende Informationen:

- Windenergierelevante Informationen aus den Bundesländern; <https://www.fachagentur-windenergie.de/veroeffentlichungen/laenderinformationen/laenderinformationen-zur-windenergie.html>
- FA Wind (2017): Windenergienutzung und Gebietsschutz; [https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA\\_Wind\\_Bestandsaufnahme\\_WE\\_und\\_Gebietsschutz\\_3-2017.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Bestandsaufnahme_WE_und_Gebietsschutz_3-2017.pdf)